

VERORDNUNG
(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 161/2020 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, anlässlich der Errichtung von Fernwärmeleitungen in der **Lindengasse** innerhalb des Zeitraumes **19. Juli 2021 – 03. September 2021** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

In der **Lindengasse** zwischen der Spitalgasse und der Kreuzung mit der Zensweger Straße wird das Fahren in beide Fahrrichtungen verboten „**Fahrverbot für beide Fahrrichtungen**“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO).

§ 2

In der **Lindengasse** zwischen der Zensweger Straße und Grabenstraße wird 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich in beiden Fahrrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeitern auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

verboten „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a) Z 10 a und Z 10 b StVO).

§ 3

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich der Arbeitsstelle bei Gegenverkehr zu warten „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO).

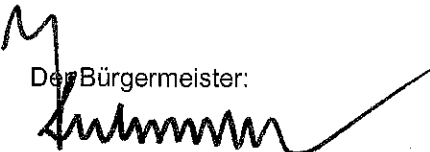
§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegendem RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.
Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

ok. 
(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: *19.07.2021*

Abgenommen am: *03.08.2021*

BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO3 Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15

